

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Euro

1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren

1.1. Überlassungsgebühren-Reihengräber

1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 J.	200,00
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 J. (1 Sarg)	300,00
1.1.3	Urnen-Erdgräber (1 Urne)	200,00
1.1.4	Urnen-Erdgräber-anonym- einschl. Rasen- pflege f. 15 Jahre	500,00
1.1.5	Gemischte Grabstätte (1 Urne in Reihenerdgrab)	45,00

1.2. Nutzungsgebühren f.d. Verleihung, Wiederverleihung u. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.2.1.1	Erdeinzelgrab (1 Sarg + 1 Urne)	1.200,00
1.2.1.2	Erdoppelgrab (2 Säрге + 2 Urnen oder 4 Urnen)	1.500,00
1.2.1.3	Familiengrab (6 Urnen)	1.500,00
1.2.1.4	Urnenwandnische (bis zu 2 Urnen)	1.000,00
1.2.1.5	Urnen-Erdgräber (bis zu 2 Urnen)	500,00
1.2.1.6	Urnenbaumwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	650,00

1.2.2 Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 - aufgerundet auf volle € - erhoben.

1.2.3 Wiederverleihung von Nutzungsrechten

Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.6 erhoben.

2.1 Aufbewahrung

2.1.1	Aufbewahrung eines Sarges pro Tag	55,00
2.1.2	Aufbewahrung einer Urne pro Tag	50,00
2.2.	Benutzung der Halle für eine Trauerfeier	160,00

3. Ausheben/Öffnen und Schliessen der Gräber

3.1.1	Erdgrab (bis 5 Jahre)	390,00
3.1.2	Sargerdgrab (ab 5 Jahre)	620,00
3.1.3	Urnerdgrabstätte	150,00
3.1.4	Urnenwandnische -wenn durch Gemeinde durchgeführt -	20,00

3.1.5 Bestattungen an einem Samstag:

Bei Bestattungen an einem Samstag ist für das Ausheben und Schließen ein gewerbliches Unternehmen durch die Ortsgemeinde Dausenau einzusetzen. Die hierfür anfallenden Zusatzkosten sind zuzüglich der Gebühren nach Nrn. 3.1.1 bis 3.1.4 vom Verpflichteten / Nutzungsberechtigten zu zahlen.

3.2 Wiederbestattung

Für die Wiederbestattung von Leichen werden die Kosten nur erhoben, wenn die Gemeinde das Grab aushebt und wieder verfüllt. Für die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1.3 und 3.1.4 erhoben.

4. Ausgraben von Leichen und Aschen

4.1 Ausgraben von Leichen bei Reihen- und Wahlgrabstätten

- 4.1.1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- 4.1.2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben.
- 4.1.3. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 4.1.1. zu berechnen.

5. Abräumen von Grabanlagen

5.1 Einzelgräber bis 5 Jahre	150,00
5.2 Einzelgräber ab 5 Jahre	300,00
5.3 Doppelgräber	600,00
5.4 Urnen-Erdgrab (Reihen- oder Wahlgrab)	100,00
5.5 Räumung einer Urnenwandnische	100,00
5.6 Urnenbaumwahlgräber	55,00